

Fachmesse für Research, Data & Insights

vom 28. bis 29. Oktober 2020 · MOC Veranstaltungszentrum München

www.research-results.de

Allgemeine Teilnahme- und Messebedingungen

1. Geltungsbereich, Vertragsschluss, Veranstaltungsort und -zeit

1.1. Diese Bedingungen gelten für den Vertrag zwischen der Reitmeier Input Management Services GmbH, Haldenbergerstraße 28, 80997 München als Veranstalter der Fachmesse Research & Results (nachfolgend „Veranstalter“) und dem Aussteller. Mit Anmeldung akzeptiert der Aussteller diese Bedingungen.

1.2. Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen, die Hausordnung, die Technischen Bestimmungen und die Sicherheitsbestimmungen der Messe München GmbH als Hallenbetreiber, die der Aussteller ebenso mit Anmeldung als Vertragsbestandteil anerkennt, sich ihnen unterwirft und beim Veranstalter jederzeit anfordern kann.

1.3. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Ausstellers gelten nur, soweit der Veranstalter ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.4. Veranstaltungsort der Fachmesse ist die Messe München GmbH – MOC Veranstaltungs- und Ordercenter, Lilienthalallee 40, 80939 München, Deutschland. Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsfläche aufgrund eines Mietvertrages mit der Messe München GmbH.

1.5. Zeitraum der Fachmesse ist der 28.10.2020 und 29.10.2020. Die Öffnungszeiten sind am 28.10.2020 von 9:00 Uhr bis 18:30 Uhr, am 29.10.2020 von 9:00 Uhr bis 17:30 Uhr. Zu diesen Zeiten ist die Messe für Fachbesucher zugänglich.

2. Anmeldung und Reservierung von Standflächen

2.1. Die Anmeldung des Ausstellers kann nur unter Verwendung des dafür vorgesehenen Anmeldeformulars des Veranstalters erfolgen. Der Aussteller verpflichtet sich, seine Angaben auf dem Anmeldeformular pflichtgemäß, vollständig und korrekt auszufüllen. Anmeldeschluss für Bewerbungen ist der 29. Mai 2020.

2.2. Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, dessen Annahme eine ausdrückliche Teilnahmebestätigung durch den Veranstalter voraussetzt. Der Aussteller ist an seine Anmeldung bis 14 Tage nach Anmeldeschluss gebunden. An Anmeldungen, die nach Anmeldeschluss eingehen, bleibt der Aussteller bis 14 Tage nach dem Datum seiner Anmeldung gebunden.

2.3. In der Anmeldung kann durch den Aussteller eine bestimmte Hallenstandfläche als Wunsch angegeben werden. Der Veranstalter versucht dies in der Belegung zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche besteht jedoch nicht. Ein Anspruch besteht auch dann nicht, wenn der Aussteller in der Vergangenheit wiederholt dieselbe Standfläche zugewiesen bekommen haben sollten.

2.4. Aus einer Reservierung oder Vormerkung kann kein Anspruch auf Teilnahme hergeleitet werden, sofern die Reservierung oder Vormerkung vom Veranstalter nicht ausdrücklich als verbindlich vorgenommen wurde.

2.5. Ein Stand wird grundsätzlich nur an einen Hauptaussteller vergeben. Die Aufnahme von Unterausstellern ist grundsätzlich möglich. Diese werden als Mitaussteller bezeichnet. Der Hauptaussteller haftet für das Verschulden der Mitaussteller und deren Erfüllungsgehilfen, wie für eigenes Verschulden.

3. Teilnahmebestätigung

3.1. Die Annahme des Angebots des Ausstellers zur Teilnahme an der Fachmesse erfolgt durch Teilnahmebestätigung des Veranstalters innerhalb der Bindungsfrist. Durch die schriftliche Teilnahmebestätigung wird der Vertrag zwischen Aussteller und Veranstalter geschlossen. Der Aussteller erhält sodann auch die technischen Unterlagen für die Hallenplanung.

3.2. Über die Teilnahme entscheidet der Veranstalter nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Kapazität, der Zwecksetzung der Messe und konzeptioneller Gründe. Hierzu zählen die Erreichung des Veranstaltungszwecks sowie eine gute Durchmischung mit den verschiedensten Anbietern. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, Aussteller abzulehnen. Ein Konkurrenzausschluss ist nicht möglich. Bei gleich geeigneten Bewerbern ist der Eingang der Anmeldung maßgeblich (Prioritäts-

prinzip). Einer Anmeldung steht für die Rangfolge der Vergabe eine Reservierung gleich; hierzu zählt auch die Vorabreservierung auf der zuletzt durchgeführten Messeveranstaltung.

4. Standeinteilung

4.1. Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach verschiedenen Gesichtspunkten. Berücksichtigt werden hierbei die Größe der zu verteilenden Standflächen, konzeptionelle Aspekte der Besucherführung und des Veranstaltungszwecks sowie gestalterische und bauliche Aspekte.

4.2. Bei zwei oder mehr gleich geeigneten Anfragen für die gleiche Standfläche ist der Eingang der Anmeldung für die Zuteilung entscheidend (Prioritätsprinzip).

4.3. Die Vergabe der Standflächen und die endgültige Einteilung werden im Regelfall gleichzeitig mit der Teilnahmebestätigung mitgeteilt. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der Standfläche nötig sein kann. Diese berechtigt nicht zur Minderung, wenn sie in der Breite und Tiefe nicht maximal 15 cm überschreitet.

4.4. Eine Verlegung des Standes nach Zuteilung ist dem Veranstalter aufgrund zwingender Gründe jederzeit möglich. Hierzu zählen insbesondere Auflagen für Fluchtwege. Die Verlegung wird dem Aussteller unverzüglich mitgeteilt. Handelt es sich um eine nicht nur geringfügige Verlegung, die dem Aussteller unzumutbar ist, ist der Aussteller berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Änderungsmitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Eine geringfügige Verlegung ist bei einer Verschiebung des Standes nur um wenige Meter gegeben und rechtfertigt einen Rücktritt grundsätzlich nicht.

4.5. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Änderung von Fluchtwegen, Ein- und Ausgängen, Notausgängen sowie von Durchgängen vorzunehmen, wenn dies zwingend erforderlich ist.

4.6. Bauliche Elemente der Halle (Träger, Stützbalken, etc.) sind in der Berechnung enthalten und berechtigen nicht zur Minderung. Die Standmiete bezieht sich nur auf die reine Fläche, Wände des Standes o. ä. sind nicht enthalten.

5. Leistungen und Pflichten des Ausstellers

5.1. Allgemein gilt: Durch eine Nicht-Kontrolle, eine Nicht-Ahndung oder ein Untätigsein durch den Veranstalter entsteht keine Duldung etwaiger Verstöße gegen diese AGB und sonstige Vereinbarungen und damit auch kein Anspruch für den Aussteller auf Fortbestand bzw. Bestandsschutz vertrags-, rechts- oder sonst ordnungswidriger Handlungen oder Unterlassungen.

5.2. Der Aussteller verpflichtet sich, soweit nicht anders vereinbart, zu folgenden Leistungen: Zahlungen des Teilnahmepreises und etwaiger Nebenkosten; Aufbau, Betrieb und Abbau des eigenen Standbereichs; Entsorgung des eigenen Mülls; Verräumung des eigenen Verpackungs- und Werbematerials; Betrieb und personelle Besetzung des eigenen Standbereichs nach Maßgabe dieser Bedingungen; Mitbringen von eigenem Werbematerial; Erfüllung eigener Zahlungsverpflichtungen wie z.B. GEMA, Künstlersozialkasse, Genehmigungen usw.; Beachtung dieser Allgemeinen Bedingungen.

5.3. Der Aussteller trägt die für seine Leistungen anfallenden Kosten selbst.

5.4. Der Aussteller hat seinen Stand so aufzustellen und zu betreiben, dass er die ihm zustehende Fläche nicht überschreitet und andere Aussteller nicht stört oder beeinträchtigt.

5.5. Der Aussteller ist verpflichtet im Sinne einer gegenseitigen Rücksichtnahme Belästigungen jeglicher Art für andere Aussteller zu vermeiden. Insbesondere ist eine Belästigung durch Lautstärke zu vermeiden. Dementsprechend ist die Verwendung von Verstärkern und Lautsprechern nur nach Genehmigung durch den Veranstalter möglich. Radio- und Fernsehapparate sowie Tonband- und andere Abspielgeräte sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Die Benutzung von drahtlosen Kopfhörern wird für Präsentationen empfohlen.

5.6. Für den sicheren Betrieb des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften, wie orts-, bau- und polizeirechtliche Bestimmungen, sowie arbeits- und gewerberechtliche Vorschriften (bspw. Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung) einzuhalten. Auch eine Abnahme oder eine Begehung bspw. durch den Veranstalter, die Feuerwehr oder das Ordnungsamt befreit den Aussteller nicht von seiner Verantwortung.

5.7. Auch im Übrigen ist der Aussteller verpflichtet alle rechtlichen Vorgaben nach deutschem Recht einzuhalten. Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über die Preisauszeichnung, das Markenrecht, das Urheberrecht, den Datenschutz und das Wettbewerbsrecht.

5.8. Der Stand darf in seiner Lage und Größe nicht verändert oder erweitert werden.

5.9. Der Aussteller ist verpflichtet, den Weisungen des Veranstalters bzw. des Ordnungspersonals Folge zu leisten. Ansprüche hieraus gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen, soweit dieser die Notwendigkeit der Weisungen nicht zu vertreten hat.

5.10. Der Veranstalter und sein beauftragtes Personal haben das Recht, jederzeit den Stand und alle Nebenflächen zu betreten und die Einhaltung der Vereinbarungen und Vorschriften zu kontrollieren.

5.11. Mit dem Standaufbau muss bis spätestens 12:00 Uhr am Tage vor Beginn der Messe begonnen werden, andernfalls steht der Stand zur freien Verfügung des Veranstalters. Dabei bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung des vollen Mietzinses (abzüglich ggf. vom Veranstalter ersparter Aufwendungen, jedoch zzgl. ggf. erforderlicher Mehraufwendungen) bestehen. Darüber hinaus trägt er die Kosten der notwendigen Dekoration des Standes, damit der Gesamteindruck der Messe nicht gefährdet wird. Spätere Aufbauzeiten sind mit dem Veranstalter im Vorfeld zu klären und müssen schriftlich vereinbart werden.

5.12. Der Standabbau muss ab 17:30 Uhr des letzten Veranstaltungstages erfolgen und bis 24:00 Uhr abgeschlossen sein. Der Aussteller verpflichtet sich, während der Öffnungszeiten der Veranstaltung keine Abbaumaßnahmen einzuleiten. Verzögert sich der Standabbau des Ausstellers durch sein schuldhaftes Verhalten, ist er gegenüber dem Veranstalter zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ausstellungsfläche ist nach dem Standabbau geräumt im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Material (Kleber, etc.) darf nur gemäß den Bedingungen der Messe München GmbH MOC an/in der Halle angebracht werden und ist rückstandsfrei zu entfernen. Nach 24:00 Uhr des letzten Tages ist der Veranstalter berechtigt, noch vorhandene Reste auf Kosten des Ausstellers beseitigen zu lassen.

5.13. Zur Sicherstellung des Messekonzeptes und des Gesamteindrucks der Messe werden von dem Veranstalter Anweisungen für den Standaufbau und die Gestaltung des Standes vorgegeben. Diese sind vom Aussteller einzuhalten. Hierzu zählt insbesondere die Ausstattung des Standes mit Seiten- und Rückwänden. Das Ausstellen von Standgütern über eine Höhe von 2,50 m muss durch den Veranstalter genehmigt werden. Über bauliche Voraussetzungen und Gegebenheiten hat sich der Aussteller rechtzeitig zu informieren.

5.14. Gastronomische Flächen müssen in der Anmeldung gesondert angegeben werden und bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter.

5.15. Die Gestaltung und Dekoration des Standes hat sich nach den Vorgaben zu richten und darf die Nachbarstände nicht behindern. Gangflächen sind freizuhalten. Es dürfen nur die gesetzlich zulässigen, nur schwer entflammaren Dekorationsmöglichkeiten verwendet werden. Der Nachweis obliegt dem Aussteller.

5.16. Während der Öffnungs- / Besucherzeiten ist der Stand mit Personal zu besetzen und für Besucher offen zu halten. Name und Anschrift des Standinhabers müssen erkennbar an dem Stand angebracht werden.

5.17. Nicht abtransportierte Gegenstände / Standaufbauten können auf Kosten des Ausstellers nach 24:00 Uhr des letzten Tages vom Veranstalter abgebaut und bei einem dritten Unternehmen auf Kosten des Ausstellers eingelagert werden.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Mit Zusendung der Teilnahmebestätigung stellt der Veranstalter 50 % der Gesamtkosten in Rechnung. Diese Rechnung ist sofort nach Zugang fällig und innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Die restlichen 50 % werden 6 Wochen vor Beginn der Messe sofort nach Rechnungszugang fällig und sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Bei Zulassungen, die innerhalb von 6 Wochen vor Messebeginn erfolgen, wird der gesamte Betrag sofort fällig, in Rechnung gestellt und ist aufgrund der besonderen kurzfristigen Situation innerhalb von 7 Werktagen zu begleichen.

6.2. Die Standmiete und sonstige Entgelte sind Nettoangaben. Sie gelten jeweils zzgl. der zur Zeit der Veranstaltung geltenden Mehrwertsteuer. Reklamationen sind unverzüglich geltend zu machen. Spätere Reklamationen können nicht mehr anerkannt werden. Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers auf Dritte ausgestellt, bleibt der Aussteller auch Schuldner. Aussteller und Dritter haften als Gesamtschuldner.

6.3. Die Kosten der Anmeldung sowie der Standmiete für den Hauptaussteller und die Kosten der Anmeldung und Zusatzstandmiete für Mitaussteller ergeben sich aus den im Anmeldeformular festgelegten Beträgen.

6.4. Der Aussteller gerät, ohne dass es einer besonderen Aufforderung bedarf, mit fruchtlosem Ablauf der genannten Zahlungsfristen in Verzug. Die Verzugszinsen betragen 9 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Mahnungen werden jeweils mit € 5,00 in Rechnung gestellt. Der Aussteller kann den Nachweis erbringen, dass kein Schaden oder dieser in geringerer Höhe vorliegt.

6.5. Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.

7. Leistungen des Veranstalters

7.1. Die Leistungen des Veranstalters ergeben sich aus dem individuellen Vertrag. Soweit nicht anders vereinbart, stellt der Veranstalter nur eine leere, ebenerdige Fläche auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung.

7.2. Im Standmietbetrag sind folgende Leistungen enthalten: Reinigung der Hallengänge, Bewachung des allgemeinen Hallengeländes, Beheizung, Beleuchtung und Belüftung der Halle.

7.3. Nebenleistungen wie Telefon, Internet, Strom, Wasser etc. sind mittels der im Aussteller-Service-Heft 2020 enthaltenen Formulare direkt bei der Messe München GmbH MOC zu bestellen.

7.4. Leistungen, die vom Aussteller nicht in Anspruch genommen werden, führen nicht zu einer Minderung des vereinbarten Preises.

8. Höhere Gewalt und andere Ereignisse

8.1. Höhere Gewalt im Verhältnis zwischen dem Veranstalter und Aussteller:

8.1.1. Im Falle Höherer Gewalt, die zu einem Abbruch der Messe oder einer Unterbrechung des Vertrages oder der Messe oder einzelner vertragsgemäßer Leistungen führt, haben beide Parteien das Recht den Vertrag zu kündigen.

8.1.2. Dies gilt auch, soweit Unmöglichkeit gemäß § 275 Absatz 2 BGB gegeben ist.

8.1.3. In den Fällen der Ziffern 8.1.1. und 8.1.2. kann der Veranstalter den angemessenen Teil der vereinbarten Teilnahmegebühren verlangen, mit der die von dem Veranstalter bereits vertragsgemäß und in berechtigter Erwartung der Durchführung der Veranstaltung erbrachten Leistungen abgegolten sind. Im Übrigen sind erfolgte Leistungen rückabzuwickeln nach §§ 346 BGB, der Anspruch auf die vertraglichen Leistungen entfällt. Schadenersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen.

8.1.4. Die Parteien vereinbaren zudem, dass auch in der folgenden Situation ein Fall der Höheren Gewalt vorliegt: Es sagt aufgrund eines objektiv betrachteten wichtigen Ereignisses eine hohe Anzahl von Ausstellern bzw. Teilnehmern ihre Teilnahme im Voraus ab, sodass die Messe für den Veranstalter nicht mehr sinnvoll durchführbar ist (bspw., weil die Messe dadurch nicht mehr wirtschaftlich wäre oder, weil die Messe nach ihrem Sinn und Zweck ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht zugeführt werden kann) und der Veranstalter die Messe bei Kenntnis dieser Situation von Anfang an so nicht beworben bzw. geplant hätte.

8.1.5. Im Fall der Ziffer 8.1.4. erfolgt eine Rückabwicklung gemäß §§ 346 BGB, der Anspruch auf die vertraglichen Leistungen entfällt. Schadenersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter die Absage nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

8.2. Potentiell bevorstehende Höhere Gewalt:

8.2.1. Diese Bestimmung tritt in Kraft, wenn Höhere Gewalt oder Unmöglichkeit nach § 275 Absatz 2 BGB noch nicht eingetreten ist, es aber mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit als möglich erscheint oder auch nahe liegt, dass Höhere Gewalt eintreten könnte: Es kann Situationen bspw. aufgrund einer in der Öffentlichkeit bestehenden Unsicherheit im Umgang mit der Situation geben, in der noch keine Höhere Gewalt vorliegt, es sich aber anbahnt, dass die vertraglichen Leistungen von Höherer Gewalt oder Unmöglichkeit nach § 275 Absatz 2 BGB betroffen werden können.

8.2.2. Soweit der Veranstalter dem Aussteller ausdrücklich eine Weisung bzw. Hinweis erteilt, ist er verpflichtet, ausschließlich nur noch solche Tätig-

keiten vorzunehmen, die keine weiteren Kosten auslösen bzw. andere Leistungsträger dazu anzuhalten, Leistungen ruhen zu lassen. Soweit zwingend notwendige und unaufschiebbare Leistungen erbracht werden müssen, ist der Aussteller dem Veranstalter gegenüber verpflichtet, die unbedingte Notwendigkeit und Rechtsfolgen bei weiterem Zuwarten darzulegen. Er ist auf Anforderung verpflichtet, nachzuweisen, dass das Zumutbare unternommen wurde, diese Rechtsfolgen zu vermeiden bzw. herauszuschieben. Gelingt dem Aussteller dieser Nachweis, erstattet der Veranstalter die angemessenen Kosten für den Aufwand des Nachweises.

8.2.3. In diesem Fall der Absage erfolgt eine Rückabwicklung gemäß §§ 346 BGB, der Anspruch auf die vertraglichen Leistungen entfällt. Schadenersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter die Absage nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

8.3. Pietätsgründe:

8.3.1. Der Höheren Gewalt steht ein Ereignis gleich, bei dem zwar die Parteien leisten würden können, aber erhebliche Pietätsgründe eine Nichtleistung gebieten.

8.3.2. Ein solcher Pietätsgrund ist gegeben, wenn zumindest auch in der Region des Veranstaltungsortes Trauerbeflaggung behördlich angeordnet ist oder vorgenommen wird oder sie unmittelbar bevorsteht, oder wenn ein schwerer Unfall bzw. Unglück bzw. Pandemie/Epidemie/Seuche bzw. ein schwerwiegender Vorfall (im Folgenden nur noch: Ereignis) innerhalb 48 Stunden vor Messebeginn geschieht, über das in der Region des Veranstaltungsortes in der überwiegenden Anzahl der Medien berichtet wird, oder wenn das Ereignis vor mehr als 48 Stunden geschehen ist, aber die Berichterstattung in der überwiegenden Anzahl der örtlichen oder deutschlandweiten Medien durch Sonderendungen oder Sondermeldungen (z.B. „Live Ticker“) noch erheblich präsent ist, oder wenn vergleichbare Veranstaltungen innerhalb Deutschlands aufgrund desselben Ereignisses abgesagt werden.

8.3.3. In diesem Fall erfolgt eine Rückabwicklung gemäß §§ 346 BGB, der Anspruch auf die vertraglichen Leistungen entfällt. Schadenersatzansprüche und Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter die Absage nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

8.4. Weitere Rechtsfolgen aus den vorstehenden Absätzen:

Durch den Eintritt Höherer Gewalt oder anderer in den vorstehenden Absätzen geregelten Ereignissen gelten solche Bestimmungen im Vertrag weiter, soweit der Vertrag im Übrigen beendet oder rückabgewickelt worden sein sollte, aus denen sich aber Rechtsfragen und Rechtsfolgen auch nach Vertragsende ergeben (z.B. Urheberrechte, Gerichtsstand).

8a. Vertragsdauer und Kündigung

8a.1. Der Vertrag ist nur für die konkret vereinbarte Messe geschlossen und endet, wenn diese im Verhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller vollständig beendet ist.

8a.2. Kündigung durch äußere Umstände: Wird die Veranstaltung abgesagt, abgebrochen oder unterbrochen, kann der Veranstalter den Vertrag kündigen. Der Veranstalter kann insbesondere bei einer erhöhten und/oder nicht vorhergesehenen Gefahrenlage den Vertrag kündigen. Dies gilt auch und insbesondere, wenn sich die vor Ort zuständigen Behörden und Polizei anhand konkreter Anhaltspunkte außer Stande sehen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten und dem Veranstalter und/oder dem Aussteller die Fortführung des Vertrages aus diesem Grund nicht zumutbar ist, oder, wenn eine zuständige Behörde oder ein Gericht die Durchführung der Messe untersagt.

8a.3. Folgen für die Vergütung: Bei einer Kündigung aus Höherer Gewalt gelten die in Ziffer 8. geregelten Rechtsfolgen. Bei einer Kündigung aus einem anderen Grunde, den der Aussteller und der Veranstalter nicht zu vertreten haben, muss der Veranstalter nur den Teil der Leistungen des Ausstellers bezahlen, den der Aussteller bis zum Kündigungszeitpunkt erbracht hat und nicht anderweitig verwerten kann oder zu verwerten bösgläubig unterlässt.

8a.4. Kündigung durch den Veranstalter aus wichtigem Grund: Der Veranstalter hat darüber hinaus ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund, insbesondere wenn:

- die Voraussetzungen für die Teilnahme des Ausstellers nicht oder nicht mehr gegeben sind, und nicht rechtzeitig vor der Messe und auch nicht endgültig gesichert wiederhergestellt werden können,
- wenn der Aussteller gegen diese Bedingungen verstößt und der Verstoß nicht oder nicht rechtzeitig vor der Messe und auch nicht endgültig eingestellt bzw. beseitigt werden kann,
- ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine weitere Zusammenarbeit zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller unzumutbar werden lässt und der Grund nicht oder nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung und auch nicht endgültig eingestellt bzw. beseitigt werden kann,

- fällige Zahlungen durch den Aussteller nicht oder nicht vollständig erfolgt sind,
- der Aussteller notwendige oder vereinbarte Maßnahmen unterlässt, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Beteiligter dienen oder dienen würden,
- Mängel, die der Aussteller zu vertreten hat, festgestellt werden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten,
- Der Aussteller Umstände verschwiegen hat, die für die Beurteilung der Gefahrenlage und/oder der Mitarbeiter oder Gehilfen des Ausstellers und/oder seinen Kunden von Bedeutung sind,
- die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen, für deren Einholung der Aussteller verantwortlich war,
- der Aussteller behördliche Auflagen nicht erfüllt.

8a.5. Eine vorherige Abmahnung oder Fristsetzung usw. ist nur erforderlich, wenn ein Abstellen oder Nichteintritt des Kündigungsgrundes sichergestellt ist und ein weiteres Festhalten am Vertrag für den Veranstalter zumutbar ist und der Aussteller alle durch die Abmahnung bzw. Fristsetzung sowie sonstigen erforderlichen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten im Voraus bezahlt oder durch unbedingte Sicherheitsleistung entsprechend absichert.

8a.6. Folgen für die Vergütung: Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund durch den Veranstalter schuldet dieser die Vergütung, die auf den bis zur Kündigung erbrachten Teil der Leistungen entfällt und soweit die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen des Ausstellers für den Veranstalter in zumutbarer Weise verwertbar sind und der Veranstalter die Verwertung nicht treuwidrig bzw. im Rahmen seiner zumutbaren Schadenminderungsobliegenheit unterlässt.

8a.7. Kündigung durch den Aussteller: Der Aussteller kann den Vertrag nicht kündigen, es sei denn es läge ein wichtiger Grund für eine Kündigung vor. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn dem Aussteller unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung der Leistungen und/oder bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Dann kann der Aussteller ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Vertrag kündigen. Kein wichtiger Grund ist es, wenn der Aussteller aus Personal-, Zeit-, Geldmangel oder aus sonstigen rein internen bzw. einseitigen Umständen den Vertrag nicht erfüllen will oder kann.

8a.8. Folgen für die Vergütung: Kündigt der Aussteller aus wichtigem Grund, hat der Veranstalter Anspruch auf Zahlung der Vergütung, die auf den bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Teil der Leistungen entfällt.

9. Bewachung

9.1. Die allgemeine Bewachung der Messefläche wird durch den Veranstalter bzw. einen beauftragten Dritten übernommen ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, soweit es sich nicht um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen der Ziffer 15. Hier entsprechend.

9.2. Für die Bewachung und Beaufsichtigung des Standes selbst ist der Aussteller / Mitaussteller verantwortlich. Dies gilt während des gesamten Messezeitraums. Eine Bestellung von Wachen ist mit dem Veranstalter abzusprechen.

10. Verkauf, Werbung, Licht-, Ton-, Videoinstallationen

10.1. Der Verkauf von Waren ist nicht zulässig.

10.2. Werbebroschüren, Prospekte, Magazine u. ä. dürfen ohne Genehmigung durch den Veranstalter nur auf dem gebuchten Stand verteilt werden. Der Einsatz eines Promotionteams außerhalb des Standes, die Durchführung von Preisausschreiben u. ä. bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Veranstalter.

10.3. Licht-, Ton- und Videoinstallationen sowie Aufführungen dürfen nur mit Genehmigung und in Absprache mit dem Veranstalter eingesetzt werden. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die notwendigen Lizenzen (GEMA, etc.) vorliegen. Diese müssen vor Veranstaltungsbeginn nachgewiesen werden.

11. Untervermietung

11.1. Die Untervermietung / Aufnahme eines Mitausstellers ist außer in den von dem Veranstalter zugelassenen Fällen untersagt.

11.2. Mitaussteller sind in der Anmeldung ordnungsgemäß anzugeben und unterliegen den Vertragsbedingungen in ihrer Gesamtheit gleichermaßen.

11.3. Für Mitaussteller fallen sowohl gesonderte Anmeldegebühren sowie eine Mitausstellerpauschale an. Die Höhe der Gebühren und der Pauschale können den Anmeldeunterlagen entnommen werden. Derzeit liegt die Anmeldegebühr für Mitaussteller bei € 530,00 und die Standpauschale bei € 1.550,00, so dass insgesamt eine Gebühr von € 2.080,00 pro Mitaussteller anfällt.

11.4. Nicht angemeldete Mitaussteller können von dem Veranstalter nachträglich genehmigt werden. In diesen Fällen sind von dem Aussteller die Kosten für Mitaussteller zu begleichen.

11.5. Werden nicht zugelassene Mitaussteller nicht nachträglich durch den Veranstalter genehmigt, hat der Aussteller alle Kosten der Beseitigung des Mitausstellers durch den Veranstalter und durch den Mitaussteller ggf. ansonsten angefallenen Mehrkosten zu tragen.

11.6. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den Stand an Dritte weiterzugeben bzw. komplett einem Dritten zu überlassen.

12. Gesamtschuldner / Vertretung

12.1. Aussteller und Mitaussteller haften gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

12.2. Bei mehreren Ausstellern ist dem Veranstalter eine Person zu benennen, die zur Vertretung aller berechtigt ist. Schriftsätze u. ä., die dieser Person zugehen, gelten gegenüber allen Ausstellern als zugegangen.

13. Fotografie, Video und Schutzrechte

13.1. Das Fotografieren auf der Messe und den zugehörigen Veranstaltungen sowie der Audio- und /oder Videomitschnitt sind untersagt. Verstöße werden rechtlich verfolgt. Ausnahmegenehmigungen können bei begründetem Interesse beim Veranstalter angefragt werden. Im Fall der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist allein der Aussteller für die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Information der Betroffenen über die Datenverarbeitung, verantwortlich. Er stellt den Veranstalter vollumfänglich von Ansprüchen Dritter frei. Ein Anspruch auf Erteilung existiert nicht.

13.2. Der Veranstalter ist berechtigt, auf der Messe unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Gäste und Rechte Dritter selbst Foto- und / oder Videoaufnahmen zu fertigen und diese zu Referenz- und eigenen werblichen Zwecken zu verwenden, sofern der Aussteller dies nicht zuvor aus wichtigem Grund ausdrücklich ablehnt. In jedem Fall ist der Veranstalter berechtigt, Aufnahmen zu Dokumentations- und Beweis Zwecken zu fertigen.

13.3. Der Aussteller ist allein für die Wahrung seiner Rechte (Schutzrechte, Urheberrechte) verantwortlich. Die Verletzung von Rechten Dritter ist auszuschließen. Haftungsansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten können nicht gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden, sondern nur gegen den Schädiger.

14. Datenschutz und Namensveröffentlichung des Ausstellers, Daten der Besucher

14.1. Der Aussteller wird darauf hingewiesen, dass sein Name und seine Anschrift, sowie weitere personenbezogene Daten, soweit erforderlich (Daten des Personals am Messestand zur Erstellung der Ausstellerausweise, etc.), auf elektronischem Wege vom Veranstalter zum Zwecke der Vertragsabwicklung gespeichert und verarbeitet werden. Der Aussteller wird auch darauf hingewiesen, dass sein Name und seine Adresse vom Veranstalter zum Zwecke der Vertragsabwicklung, des Marketings und der Bewerbung der Fachmesse sowohl im Messekatalog veröffentlicht werden, als auch auf Online- / Internetseiten des Veranstalters öffentlich zugänglich gemacht und Dritten zu Werbemaßnahmen übermittelt werden. Auf die gesonderten Informationen zur Datenverarbeitung für Aussteller im Rahmen der Fachmesse Research & Results, die im Rahmen der Anmeldung dem Aussteller zur Kenntnis gegeben wird, wird hingewiesen. In Absprache mit dem Veranstalter ist es für den Aussteller möglich, die in dem Messekatalog aufgeführten Informationen zu verändern / erweitern. Der Aussteller versichert, dass die an den Veranstalter übermittelten personenbezogenen Daten des Personals ordnungsgemäß erhoben wurden und vereinbarungsgemäß verarbeitet / genutzt werden dürfen. Der Aussteller weiß, dass seine Daten, wie auch die Daten des Standpersonals nach Ende der Veranstaltung an alle Aussteller zur Nutzung und Weiterverarbeitung zu eigenen Zwecken weitergegeben werden. Der Aussteller ist hiermit einverstanden und hat die hierzu erforderlichen schriftlichen Einwilligungen des Personals vorliegen bzw. er hat anderweitig sichergestellt, dass eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung und Datenübermittlung vorliegt. Er hat dem Standpersonal und allen in seinem Einflussbereich stehenden Dritten (Mitarbeiter, Gehilfen, Ansprechpartner, Subunternehmer) die Informationen nach Artikel 13 / 14DSGVO zur Datenverarbeitung für Aussteller im Rahmen der Fachmesse Research & Results erteilt. Auf Aufforderung des Veranstalters weist der Aussteller dies nach.

14.2. Der Aussteller übermittelt im Rahmen der Anmeldung und Teilnahme seine Geschäfts- und Teilnehmerdaten sowie sein Logo und ggf. die Namen von Referenten und deren Fotos, sowie Inhalte der Workshops / Präsentationen auf einer durch den Veranstalter im Internet bereitgestellten Datenmaske. Die dort eingegebenen Daten werden für die Veranstaltung verwendet und verarbeitet, z. B. u. a. im Katalog und im Internet öffentlich publiziert. Der Aussteller ist verantwortlich für die Zulässigkeit der Daten-

übermittlung an den Veranstalter. Er versichert, dass er die Daten sorgfältig und korrekt eingegeben hat und keine Rechte Dritter (Namensrechte, Persönlichkeitsrechte etc.) verletzt wurden. Im Falle der Inanspruchnahme des Veranstalters durch Dritte im Rahmen einer Rechteverletzung Dritter durch die Daten stellt er den Veranstalter von jeder Haftung frei und ersetzt sämtliche entstandenen Kosten, wie Rechtsverfolgungskosten. Ein Recht auf Veröffentlichung aller Daten besteht nicht. Die Daten sind spätestens bis 28.08.2020 an den Veranstalter durch die Internetmaske zu übermitteln. Nach Ablauf besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Messekatalog.

14.3. Der Aussteller erhält bis spätestens 3 Wochen nach Ende der Veranstaltung eine Liste aller Besucher und des Standpersonals der Fachmesse sowie eine Liste der Teilnehmer der vom Aussteller gebuchten Workshops. Diese Listen beinhalten Geschlecht, Titel, Firma, Vorname, Nachname, Adresse und das Land. Eine Weitergabe der E-Mail-Adresse an den Aussteller erfolgt ausdrücklich nicht. Der Aussteller kann die Daten zu eigenen Zwecken weiterverarbeiten, insbesondere zum Zwecke der Statistik, der Marktforschung, aber auch der Werbung und des Marketings. Die Listen stehen ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung und können vom Aussteller mittels passwortgeschütztem Link heruntergeladen werden. Das Passwort teilt der Veranstalter dem Aussteller rechtzeitig mit.

14.4. Mit Abruf der Daten durch den Aussteller wird dieser selbst Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts. Er ist verpflichtet die personenbezogenen Daten, die er im Rahmen der Fachmesse erhalten hat gemäß den deutschen Datenschutzbestimmungen und dem EU-Datenschutzrecht zu verwenden und diese Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Daher verpflichtet sich der Aussteller auch, die Daten unwiederbringlich zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden bzw. die Rechtsgrundlage zu ihrer Verarbeitung wegfällt. Er verpflichtet sich insbesondere auch die Betroffenenrechte zu wahren und ausreichend technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz dieser Daten zu treffen. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Aussteller aus der EU oder einem sicheren Drittland (Art. 45 Absatz 1 DSGVO) erhalten den Zugang zu den Listen ohne weitere Prüfung durch den Veranstalter. Aussteller aus Ländern, die kein angemessenes Datenschutzniveau haben, müssen mit dem Veranstalter die EU-Standardvertragsklauseln vereinbaren, bevor sie Zugriff auf die Besucherdaten erhalten.

14.5. Der Veranstalter bietet dem Aussteller die Möglichkeit des so genannten „Lead Tracking“ über ein System der Besucherregistrierungsfirma convey an („LeadSuccess Mobile“). Bei Teilnahme am Lead Tracking mietet der Aussteller einen Scanner (körperlich oder über eine App). Besucher am Stand des Ausstellers können diesem dann gestatten den Barcode auf deren Badge zu scannen. Der Aussteller darf die Badges dabei ausschließlich auf seiner eigenen Standfläche scannen. Das Scannen der Badges an anderen Orten, insbesondere von Teilnehmern der Workshops ist ausdrücklich nicht erlaubt und darf ausschließlich vom Veranstalter durchgeführt werden. Dadurch werden dem Aussteller die vom Besucher bei seiner Registrierung angegebenen Kontaktdaten (Unternehmensname, Anrede, Titel, Name, Vorname, Firma, Straße, PLZ, Ort, E-Mail, ggf. Brancheninformationen und weitere vom Besucher gemachte Angaben) übermittelt. Nach Rechtsauffassung des Veranstalters liegt eine gemeinsame Verantwortung für die Datenverarbeitung nach Artikel 26 DSGVO vor. Im Anmeldeformular zur Messe ist daher der Hinweis auf den Abschluss eines Vertrags nach Artikel 26 DSGVO nebst Verlinkung auf den Vertragstext enthalten. Der Aussteller erteilt mit Anmeldung zur Messe das Angebot zum Abschluss dieses Vertrages. Mit Teilnahmebestätigung nimmt der Veranstalter dieses Vertragsangebot an. Der Aussteller ist verpflichtet, die weitere Datenverarbeitung der so übermittelten Daten unter Einhaltung der deutschen und europäischen Datenschutzvorschriften vorzunehmen.

15. Gewährleistung und Haftung des Veranstalters

15.1. Eine Garantiehafung wird ausgeschlossen.

15.2. Ebenso wird das Minderungsrecht ausgeschlossen. Der Ausschluss des Minderungsrechts gilt nicht für Mängel, die vom Veranstalter arglistig verschwiegen worden sind sowie für durch den Veranstalter zugesicherte Eigenschaften. Ferner gilt dieser Ausschluss nicht bei unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen des Ausstellers. Die Minderung ist auch nur insoweit ausgeschlossen, als dem Aussteller das Recht untersagt ist, die Minderung durch Abzug des vereinbarten Preises durchzusetzen. Er kann/muss etwaige Rückforderungsansprüche selbst geltend machen und durchsetzen.

15.3. Eine Haftung des Veranstalters für eventuell vor Abschluss dieser Vereinbarung vorhandene Mängel an dem Vertragsgegenstand wird ausgeschlossen, es sei denn, dass diese vom Veranstalter arglistig verschwiegen worden sind oder wenn es sich um Sachschäden handelt, die vom Veranstalter, seinen Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder wenn es Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden betrifft, die infolge Vorsatz oder jeder Fahrlässigkeit vom Veranstalter, seinen Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.

15.4. Für die vom Aussteller auf das Veranstaltungsgelände eingebrachten Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung, soweit nicht in 15.6. anders vereinbart. Diese Gegenstände lagern auf eigene Gefahr des Ausstellers auf dem Veranstaltungsgelände.

15.5. § 539 Absatz 1 BGB wird ausgeschlossen.

15.6. Der Veranstalter haftet für beim Aussteller verursachte Sach- und Vermögensschäden, die vom Veranstalter oder seinen Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht wurden, nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist in der Höhe beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

Der Veranstalter haftet für beim Aussteller verursachte Sach- und Vermögensschäden unbeschränkt, die der Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

15.7. Für beim Aussteller vom Veranstalter oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit haftet der Veranstalter unbeschränkt, also für jede Art von Fahrlässigkeit und für Vorsatz. Die Haftungsbeschränkungen in 15.6. betreffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung und aus gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

16. Vertragsstrafe

16.1. Der Aussteller ist verpflichtet, für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen den Vertrag eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. In diesem Fall kann der Veranstalter die Höhe der Vertragsstrafe nach eigenem Ermessen bestimmen, deren Angemessenheit im Streitfall von dem an unserem Geschäftssitz zuständigen Gericht überprüft werden kann.

16.2. Ein etwaiger darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch wird von der Vertragsstrafe nicht berührt.

16.3. Diese Vertragsstrafenverpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, wenn der die Vertragsstrafe auslösende Grund erst nach Vertragsende entsteht oder dem Veranstalter erst nach Vertragsende bekannt wird.

17. Gewährleistung und Haftung des Ausstellers

17.1. Für Gewährleistungsansprüche des Veranstalters gegen den Aussteller gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts.

17.2. Der Aussteller hat im Rahmen seiner Obhuts- und Sorgfaltspflicht gemäß § 278 BGB das Verschulden von Personen zu vertreten, die auf seine Veranlassung hin mit dem Vertragsgegenstand in Berührung kommen (z.B. seine Betriebsangehörigen, die von ihm eingeladenen Gäste, Kunden oder von ihm beauftragte Handwerker, Transporteure, Techniker), soweit nicht diese Personen den Schaden nur bei Gelegenheit ihrer Zugriffsmöglichkeit auf den Vertragsgegenstand verursacht haben und/oder dem Verantwortungsbereich des Veranstalters unterfallen.

17.3. Der Aussteller trägt die Beweislast dafür, dass die schadensverursachende Person nicht unter seine Obhuts- und Sorgfaltspflicht gemäß § 278 BGB fällt.

18. Haftung für Subunternehmer des Ausstellers

18.1. Verursacht ein vom Aussteller beauftragter Subunternehmer einen Schaden, so hat der Veranstalter die Wahl, primär zunächst gegen diesen Subunternehmer vorzugehen.

18.2. In diesem Fall ist der Aussteller verpflichtet, diesen Subunternehmer mit ladungsfähiger Anschrift zu benennen, alle ihm gegen diesen Subunternehmer zustehenden Rechte bzw. Ansprüche an den Veranstalter abzutreten und dem Veranstalter alle zur Anspruchsdurchsetzung erforderlichen Unterlagen und Informationen herauszugeben sowie seine eigenen Beschäftigten und Personen soweit möglich als Zeugen mit ladungsfähiger Anschrift zu benennen.

18.3. Der Veranstalter kann jederzeit den Aussteller selbst in Anspruch nehmen, soweit er als Hauptunternehmer den Subunternehmer beauftragt hat. Der Veranstalter ist in diesem Fall verpflichtet, die dem Aussteller ursprünglich zustehenden Rechte bzw. Ansprüche, wieder zurück abzutreten und ihm etwa dem Veranstalter überlassene Originalunterlagen wieder zurückzugeben.

19. Freistellungsverpflichtung des Ausstellers

19.1. Der Aussteller ist verpflichtet, den Veranstalter von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte und Kosten freizustellen, die durch eine Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, soweit die Inanspruchnahme auf einem Verstoß des Ausstellers gegen eine der hier vereinbarten Regelungen, Vereinbarungen aus einem Einzelauftrag, aus einer späteren Vereinbarung, oder gegen

eine gesetzliche oder sonstige Vorschrift oder einem sonst rechtswidrigen Verhalten beruht.

19.2. Diese Freistellungsverpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, wenn die Inanspruchnahme erst nach Vertragsende erfolgt.

20. Sonstiges

20.1. Der Veranstalter übt das Hausrecht aus; Personen, Aussteller und Besucher, die die Messe zu stören oder nachteilig zu beeinflussen suchen, können aus dem Messegelände gewiesen werden. Der Verweis dauert in jedem Fall für die gesamte Messedauer und kann auch auf längere Zeit ausgesprochen werden. Der Verweis kann aufgehoben werden, wenn der Verwiesene nachweist, dass von ihm zukünftig keine Störungen mehr ausgehen, hierzu können Auflagen erteilt werden. Es finden die Hausordnungen der Messe München GmbH MOC sowie etwaige Sonderregelungen des Veranstalters Anwendung. Eine Übernachtung auf dem Messegelände ist nicht gestattet.

20.2. Die Abtretung von Forderungen gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung bzw. das Zurückbehaltungsrecht sind ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

20.3. Dem Veranstalter steht für alle nicht erfüllten Forderungen und den daraus entstehenden Kosten an den eingebrachten Messe- und Ausstellungsgegenständen des Ausstellers und etwaiger Mitaussteller ein Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für Beschädigungen der Pfandgegenstände. Er ist berechtigt, die Pfandgegenstände nach schriftlicher Ankündigung und fruchtlosem Ablauf einer Zahlungsfrist von 14 Tagen diese freihändig zur Deckung zu verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass sich die eingebrachten Gegenstände im Eigentum des Ausstellers befinden, es sei denn, es liegt die positive Kenntnis des Gegenteils vor.

20.4. Jeder Aussteller erhält bis zu 4 Ausstellerausweise für eine Standgröße von 6 qm. Größere Stände erhalten im Bedarfsfalle anteilig mehr Ausweise, es werden pro Aussteller maximal 10 Ausweise vergeben. Mitaussteller erhalten bis zu 3 Ausweise. Sollte ein Aussteller einen Mehrbedarf an Ausweisen haben, kann der Veranstalter nach freiem Ermessen und Möglichkeit weitere Ausweise zuteilen; hierauf besteht kein Anspruch.

20.5. Erfüllungsort ist München. Gerichtsstand für den kaufmännischen Verkehr ist München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN-Recht ist ausgeschlossen.

20.6. Sollten einzelne Klauseln der Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, ganz oder teilweise, finden dementsprechend die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen anstelle der unwirksamen Teile Geltung, die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen und der übrigen Allgemeinen Bedingungen wird nicht berührt.

20.7. Das von den Veranstaltern kostenlos zur Verfügung gestellte WLAN ist ausschließlich für die Besucher der Messe bestimmt und darf nicht von den Ausstellern genutzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden und Rechtsverletzungen, die durch die Benutzung der ausschließlich für die Besucher bereitgestellten freien WLAN-Verbindung durch den Aussteller bei sich oder anderen entstehen. Der Veranstalter verpflichtet sich insbesondere nicht dazu, die Verfügbarkeit des WLAN sicherzustellen und haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der WLAN-Verbindung sowie daraus entstehende Schäden.

20.8. Die während der Messe stattfindenden Workshops / Präsentationen werden von den Ausstellern angeboten. Sie tragen die alleinige Verantwortung für deren Organisation und Durchführung. Für die in den Workshops / Präsentationen vermittelten Inhalte sind ausschließlich die jeweiligen Aussteller verantwortlich. Aussteller, die einen oder mehrere Workshops / Präsentationen gebucht haben, sind verpflichtet, am Aufbau-Tag an einem kostenlosen Technikkontrolltermin teilzunehmen, in dem die Präsentation(en) des Ausstellers durch vom Veranstalter beauftragte Techniker geprüft werden, um einen fehlerfreien Ablauf zu ermöglichen. Versäumt ein Aussteller diesen Technikkontrolltermin, übernimmt der Veranstalter im Falle einer technischen Störung keine Haftung.

20.9. Gesonderte Vereinbarungen unterliegen der Schriftform.

München, 11.03.2020